I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1284/75 DES RATES

vom 20. Mai 1975

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 2901/74, 2903/74, 2905/74, 2906/74 und 2907/74 zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich, Island, Portugal, Schweden und der Schweiz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Protokolle Nr. 1 im Anhang zu den Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Island, der Portugiesischen Republik, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat die Gemeinschaft in den Verordnungen (EWG) Nr. 2901/74 (1), (EWG) Nr. 2903/74 (2), (EWG) Nr. 2905/74 (3), (EWG) Nr. 2906/74 (4) und (EWG) Nr. 2907/74 (5) die im Jahre 1975 für die Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern geltenden Richtplafonds angegeben. In den genannten Protokollen ist außerdem vorgesehen, daß die Gemeinschaft, wenn die Einfuhren einer Ware, für die ein Plafond festgesetzt ist, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 90 % der festgesetzten Höhe liegen, die Anwendung dieses Plafonds aussetzt.

Aus den Statistiken der Gemeinschaft für die Jahre 1973 und 1974 geht hervor, daß die Einfuhren einiger dieser Erzeugnisse, für die ein Plafond gilt, in diesen Jahren 90 % der festgesetzten Plafonds nicht erreicht haben. Die Gemeinschaft sollte daher für das Jahr 1975 die Anwendung der Plafonds für die betreffenden Erzeugnisse aussetzen. Es ist jedoch zweckmäßig, die Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse im Wege einer statistischen Überwachung weiter zu beobachten. Daher müssen die obengenannten Verordnungen geändert werden.

(1) ABl. Nr. L 313 vom 25. 11. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 313 vom 25. 11. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 313 vom 25. 11. 1974, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 313 vom 25. 11. 1974, S. 28.
(5) ABl. Nr. L 313 vom 25. 11. 1974, S. 38.

Für eine Reihe von Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern, für die 1973 und 1974 keine Richtplafonds galten, hatte die Gemeinschaft eine gemeinschaftliche Überwachung eingerichtet, um die Entwicklung der Einfuhren zu beobachten. Durch die obengenannten Verordnungen hat die Gemeinschaft diese Überwachung für das Jahr 1975 verlängert. Eine Prüfung der Einfuhrstatistiken der Gemeinschaft für die Jahre 1971/1972 sowie der Gemeinschaftsbilanzen für die Jahre 1973 und 1974 ergibt, daß bei den meisten dieser Erzeugnisse trotz schrittweiser Zollsenkungen keine oder nur geringe Einfuhren stattgefunden haben oder daß die Einfuhren nicht anomal gestiegen sind. Auch in den Fällen, in denen der Anstieg der Einfuhren in den letzten beiden Jahren stärker war, hat er nicht zu Störungen auf den Märkten der Gemeinschaft geführt. Daher dürfte es nicht mehr notwendig sein, die Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse weiter zu beobachten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2901/74 wird wie folgt geändert :

1. In Anhang I werden die Angaben in den Spalten 2, 3, 4 und 5 zu den laufenden Nummern I A 4, I A 9, I A 10, I A 11 und I A 14 gestrichen.

2. Anhang II wird durch den Anhang A der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2903/74 wird wie folgt geändert :

1. In Anhang I werden die Angaben in den Spalten 2, 3, 4 und 5 zu der laufenden Nummer I ISL 1 gestrichen.

2. Anhang II wird durch den Anhang B der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2905/74 wird wie folgt geändert :

1. In Anhang I werden die Angaben in den Spalten 2, 3, 4 und 5 zu den laufenden Nummern I P 3 und I P 6 gestrichen.

2. Anhang II wird durch den Anhang C der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 2906/74 wird wie folgt geändert :

1. In Anhang I werden die Angaben in den Spalten 2, 3, 4 und 5 zu den laufenden Nummern I S 7, I S 9, I S 17, I S 18, I S 21, I S 22, I S 23, I S 27, I S 29 und I S 30 gestrichen.

2. Anhang II wird durch den Anhang D der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 2907/74 wird wie folgt geändert :

1. In Anhang I werden die Angaben in den Spalten 2, 3, 4 und 5 zu den laufenden Nummern I CH 1 und I CH 2 gestrichen.

2. Anhang II wird durch den Anhang E der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* folgt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. RYAN

ANHANG A

ANHANG II

LISTE DER WAREN ZU ARTIKEL 2

Lfd. Nr.	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
	28.04	Wasserstoff ; Edelgase ; andere Nichtmetalle :	
		C. andere Nichtmetalle :	
II A 1		ex V. Silizium	28.04 - 93, 95
II A 2	44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen ; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	44.15 - alle Nrn.
II A 3	44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	44.18 - alle Nrn.
	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen und Bogen :	
		ex E. andere :	
II A 4		— andere, ausgenommen Zellstoffwatte, Vliese aus Zellstoffasern, sogenannte „Tissues", Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting" (a), und Sulfitpackpapier (a)	48.01 - 41, 43, 45, 52, 53, 54, 55, 56, 77, 82, 84, 86, 88, 91, 93, 95, 97
	56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt :	
II A 5		B. künstliche Spinnfasern	56.01 - 21, 23, 25, 29
II A 6	68.04	Mühlsteine, Schleifsteine, Walzen, Scheiben und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z.B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen	68.04 - alle Nrn.
II A 7	69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile	69.02 - alle Nrn.
	73.02	Ferrolegierungen :	
		ex G. andere :	
II A 8		— Ferrovanadium	73.02 - 83

Lfd. Nr.	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
	73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen :	
II A 9		A. Qualitätskohlenstoffstahl	73.61 - 10, 20, 50, 90 73.62 - 10, 30 73.63 - 10, 21, 29, 50, 72, 74, 79 73.64 - 20, 50, 72, 75, 79, 90 73.65 - 21, 23, 25, 53, 55, 70, 81, 83 73.66 - 40, 81, 86,89
		B. legierter Stahl :	
II A 10		— korrosions- oder hitzebeständiger Stahl (1) (a)	73.71 - 13, 23, 53, 93 73.72 - 13, 33 73.73 - 13, 23, 33, 43, 53, 83 73.74 - 23, 53, 83 73.75 - 23, 33, 43, 53, 63, 73, 83, 93 73.76 - 13
II A 11	74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	74.04 - alle Nrn.
II A 12	74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	74.07 - alle Nrn.
	76.01	Rohaluminium ; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium :	
II A 13		A. Rohaluminium	76.01 - 11, 15

(a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung des Anhangs I.
(1) Einschließlich der unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse.

ANHANG B

ANHANG II

LISTE DER WAREN ZU ARTIKEL 2

Lfd. Nr.	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
	76.01	Rohaluminium ; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium :	
II ISL 1		A. Rohaluminium	76.01 - 11, 15

ANHANG C

ANHANG II

LISTE DER WAREN ZU ARTIKEL 2

Lfd. Nr.	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
II P 1	45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork	45.04 - alle Nrn.
II P 2	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	56.05 - alle Nrn.
II P 3	57.10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	57.10 - alle Nrn.
II P 4	62.02	Bettwäsche, Tischwäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche ; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung	62.02 - alle Nrn.
	62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken :	
II P 5		A. aus Jutegeweben oder aus Geweben aus anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	62.03 - 11, 13, 15, 17
		B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen :	
II P 6		II. andere	62.03 - 95, 96, 97, 98
II P 7	68.03	Bearbeiteter Schiefer und Waren aus Natur- oder Preßschiefer	68.03 - alle Nrn.

ANHANG D

ANHANG II

LISTE DER WAREN ZU ARTIKEL 2

Lfd. Nr.	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
	28.04	Wasserstoff ; Edelgase ; andere Nichtmetalle :	
		C. andere Nichtmetalle :	
II S 1		ex V. Silizium	28.04 - 93, 95
II S 2	44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen ; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	44.15 - alle Nrn.
II S 3	44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	44.18 - alle Nrn.
	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen :	
		ex E. andere :	
II S 4		— Sulfitpackpapier (a)	48.01 - 71, 73
II S 5	48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen	48.03 - alle Nrn.
II S 6	48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt	48.09 - alle Nrn.
	56.01	Synthetische oder künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt :	
II S 7		B. künstliche Spinnfasern	56.01 - 21, 23, 25, 29
II S 8	68.04	Mühlsteine, Schleifsteine, Walzen, Scheiben und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z.B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen	68.04 - alle Nrn.
II S 9	69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile	69.02 - alle Nrn.
	73.02	Ferrolegierungen :	
II S 10		A. Ferromangan : II. anderes D. Ferrosiliziummangan	73.02 - 19, 40

Lfd. Nr.	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
II S 11		C. Ferrosilizium	73.02 - 30
		G. andere :	
II S 12		— Ferrovanadium	73.02 - 83
II S 13		— andere, ausgenommen Ferromolybdän und Ferrovanadium	73.02 - 60, 70, 98
	73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen :	
II S 14		A. Qualitätskohlenstoffstahl (1)	73.61 - 10, 20, 50, 90 73.62 - 10, 30 73.63 - 10, 21, 29, 50, 72, 74, 79 73.64 - 20, 50, 72, 75, 79, 90 73.65 - 21, 23, 25, 53, 55, 70, 81, 83 73.66 - 40, 81, 86, 89
	73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19 :	
II S 15		B. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes A, mit einer Länge von höchstens 4,50 m, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger	73.18 - 15
		ex C. andere :	
		— Rohre, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes A, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einer Länge von mehr als 4,50 m	73.18 - 21
II S 16	74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv	74.03 - alle Nrn.
II S 17	74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	74.04 - alle Nrn.
II S 18	74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	74.07 - alle Nrn.
	76.01	Rohaluminium ; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium :	
II S 19		A. Rohaluminium	76.01 - 11, 15
	81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet ; Cermets, roh oder verarbeitet :	
		K. Titan :	
II S 20		I. roh, Bearbeitungsabfälle und Schrott	81.04 - 56
II S 21	84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art)	84.62 - alle Nrn.
	87.01	Zugmaschinen, auch mit Seilwinden :	
II S 22		ex C. Straßenzugmaschinen	87.01 - 96, 97

(a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung des Anhangs I.
(1) Einschließlich der unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse.

ANHANG E

ANHANG II

LISTE DER WAREN ZU ARTIKEL 2

Lfd. Nr.	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
	28.04	Wasserstoff ; Edelgase ; andere Nichtmetalle :	
		C. andere Nichtmetalle :	
II CH 1		ex V. Silizium	28.04 - 93, 95
II CH 2	44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen ; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	44.15 - alle Nrn.
II CH 3	44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	44.18 - alle Nrn.
II CH 4	48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt	48.09 - alle Nrn.
	73.02	Ferrolegierungen :	
II CH 5		C. Ferrosilizium	73.02 - 30
II CH 6	74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv	74.03 - alle Nrn.
II CH 7	74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	74.04 - alle Nrn.
II CH 8	74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	74.07 - alle Nrn.
	76.01	Rohaluminium ; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium :	
II CH 9		A. Rohaluminium	76.01 - 11, 15